

Satzung des Journalistenkreises Recklinghausen (JKR) im Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV)
Beschlossen von der Jahreshausputversammlung des JKR am 29. Januar 2008 in Recklinghausen

§ 1 Name und Zielsetzung

(1)

Der Journalistenkreis Recklinghausen - abgekürzt JKR - ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, die im Kreis Recklinghausen wohnen oder arbeiten.

(2)

Der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, ist der Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Berufsausübung der Journalistinnen und Journalisten im Sinne ihrer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung zu sichern sowie ihre beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

(3)

Satzung und Ziel des DJV-Landesverbandes NRW sind für den Journalisten-Kreis Recklinghausen verbindlich.

§ 2 Sitz

Der Journalisten-Kreis Recklinghausen hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 3 Zweck

(1)

Der Zweck des Journalistenkreises Recklinghausen ist, die Mitglieder des DJV-Landesverbandes NRW auf regionaler Ebene - nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, sowie Entscheidungen der Organe des DJV-Landesverbandes NRW - zusammenzuschließen und die Funktion einer regionalen Organisation der Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten wahrzunehmen.

(2)

Der Journalisten-Kreis Recklinghausen behandelt insbesondere Fragen der Berufsausübung, der Berufsaus- und Fortbildung, soziale und tarifpolitische Probleme sowie medienrechtliche und medienpolitische Themen.

(3)

Der Journalisten-Kreis Recklinghausen wirkt an der gewerkschaftlichen Arbeit auf Verbandsebene mit.

(4)

Der Journalisten-Kreis Recklinghausen bemüht sich, das Verständnis der Öffentlichkeit für medienpolitische Fragen zu fördern.

(5)

Der Journalistenkreis Recklinghausen fördert die kollegialen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.

(6)

Der Zweck des JKR entfällt, wenn auf Grund satzungsgemäßer Entscheidung der Organe des DJV-Landesverbandes NRW die Funktion einer regionalen gewerkschaftlichen Journalisten-Organisation nicht mehr wahrgenommen werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Journalistenkreis Recklinghausen ist freiwillig. Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung des DJV-Landesverbandes NRW, Paragraph 4 (2) bis (5) sowie 4 (6), 1. und 3. Satz

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Journalistenkreis Recklinghausen wird beim Landesvorstand beantragt zugleich mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im DJV-Landesverband NRW. Der Landesvorstand beschließt über den Antrag in Absprache mit dem Journalistenkreis Recklinghausen.

(2) Mitglieder des DJV-Landesverbandes sind zugleich Mitglieder derjenigen regionalen Journalistenvereinigung (entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung des DJV-NRW), die für sie nach ihrem Wohnsitz oder - wahlweise - nach ihrem Arbeitsplatz zuständig ist. Im Einzelfall sind andere Regelungen möglich, wenn die betroffenen regionalen Vereinigungen (gewünschte regionale Vereinigung, regionale Vereinigung des Wohnsitzes bzw. regionale Vereinigung des Arbeitsplatzes) zustimmen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Ausscheiden aus dem DJV-Landesverband NRW (Überweisung an einen anderen Landesverband des DJV,

Berufswechsel, Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod)

b) durch Wechsel zu einer anderen regionalen Journalisten-Vereinigung des DJV-Landesverbandes NRW

(2)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Journalisten-Kreises Recklinghausen und des DJV-Landesverbandes NRW sowie in Übereinstimmung mit diesen Satzungen erstellte Richtlinien und Beschlüsse zu beachten.

(2)

Mitglieder können wegen verbandsschädigenden Verhaltens verwahrt oder aus dem DJV-Landesverband NRW ausgeschlossen werden. Über entsprechende Anträge befindet das Ehrengericht des Landesverbandes.

§ 8 Beitragszahlung

Der Journalisten-Kreis Recklinghausen erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Er deckt die zur Sicherung des Vereinszwecks anfallenden Kosten aus den vom DJV-Landesverband NRW überwiesenen Beitragsanteilen.

§ 9 Organe

Organe des Journalistenkreises Recklinghausen sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Journalistenkreises Recklinghausen. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung allgemeiner Maßstäbe und Maßnahmen im Rahmen des § 3 Abs. 2, 3 und 4
- b) die Aufstellung von Richtlinien für die Kassenführung,
- c) die Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Wiederwahl ist zulässig.
- d) die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund (§ 27, Abs. 2 BGB),
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- g) die Entgegennahme der Rechnungslegung,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) Satzungsänderungen (im Rahmen des Vereinszweckes); sie sind dem DJV-Landesverband NRW in Ausfertigung gemäß § 13 zu übersenden
- k) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
- l) die Auflösung des Vereins.

(2)

Möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn nach Auffassung des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4)

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei Gefahr im Verzuge oder wegen sonstiger Unaufschiebbarkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristig einberufen werden.

(5)

Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen fünf nicht dem Vorstand im Sinne des DGB (Erster und Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart) angehören dürfen.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7)

Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(8)

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet geheim statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Versammlung beantragt. (Dies ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Wahl zu erfragen.)

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Außerdem ist die Wahl von bis zu fünf Beisitzern möglich, wenn die Jahreshauptversammlung oder eine andere Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ein entsprechender Antrag steht, dies für erforderlich hält

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes sind unter sich gleichberechtigt.

(3)

Tritt der Vorstand im Laufe der Wahlperiode zurück, so findet auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung eine Nachwahl statt. Das gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zurücktreten oder auf andere Weise ausscheiden und so die Vorstandsarbeit in unvertretbarem Maß eingeschränkt würde.

(4)

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Mitgliederversammlung und den DJV-Landesverband NRW über die Führung wichtiger Geschäfte zu unterrichten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u.a.

- a) die Erstattung des Jahresberichts,
- b) die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungslegung.

(5)

Bei Gefahr im Verzug oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.

(6)

Zur rechtverbindlichen Vertretung nach außen sind befugt entweder

- a) der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinschaftlich,

b) der Schriftführer oder der Kassenwart jeweils gemeinschaftlich mit dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden.

(7)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf ein Handeln im Rahmen des Vereinszwecks beschränkt. Rechtsgeschäfte können nur insoweit getätigt werden, als Mittel hierfür vorhanden sind.

§ 12 Zusammentreten und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, der auch den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung und der seines Stellvertreters ist aus dem Kreis der Sitzungsteilnehmer ein Sitzungsleiter zu wählen.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der zur rechtsverbindlichen Vertretung befugten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3)

Bei Gefahr im Verzuge oder sonstiger Unaufschiebbarkeit ist die telefonische und elektronische Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern zulässig.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Sämtliche in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer oder im Fall seiner Verhinderung von einem Protokollführer, der aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die unterzeichneten Protokolle sollen dem DJV-Landesverband NRW in einfacher Ausfertigung zugesandt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

(1)

Der Journalistenkreis Recklinghausen wird von selbst ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn der Zweck nach § 3 erreicht ist und damit entfällt. Der Zweck des JKR gilt in jedem Falle als erreicht, wenn der Tatbestand des § 3 Abs. 6 gegeben ist.

(2)

Im übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer Mitglieder-versammlung nach der im § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3)

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden er Erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4)

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(5)

Das Restvermögen ist dem DJV-Landesverband NRW zu überweisen, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Beschluss gefasst hat.